

## **Merkblatt**

### ZUM STUDIUM MIT VERTIEFTER PRAXIS AN DER HOCHSCHULE BIBERACH IM BACHELORSTUDIENGANG ENERGIEWIRTSCHAFT

#### **Vorbemerkung**

Dieses Merkblatt enthält die Bedingungen, welche aus Sicht der Hochschule für das Studium mit vertiefter Praxis unverzichtbar sind und im Rahmen des Bildungsvertrags zwischen dem Unternehmen und dem Studierenden („Vertrag“) berücksichtigt werden müssen.

#### **Grundvoraussetzungen zum Studium mit vertiefter Praxis**

1. Grundvoraussetzungen sind:
  - a) der/die Studierende muss an der Hochschule Biberach immatrikuliert sein;
  - b) die Fakultät Betriebswirtschaft der Hochschule Biberach muss dem Bildungsvertrag zwischen dem Unternehmen und der/dem Studierenden durch den Studiendekan zugestimmt haben;
  - c) die betrieblichen Praxisphasen müssen die Qualitätsanforderungen der Hochschule Biberach an praktische Studiensemester erfüllen, so wie sie in der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Biberach in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt sind.
2. Die Integration der betrieblichen Praxisphasen in das Studium ist nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Studienmodell „Vertiefte Praxis“ der Hochschule Biberach geregelt und in der Anlage dargestellt.

## **Vertragsdauer und Kündigung**

1. Der voraussichtliche Ablauf des Studiums ist in der Anlage dargestellt.
2. Möchte das Unternehmen das Vertragsverhältnis vorzeitig zum Ende des Semesters, in dem der/die Studierende die Eintrittsberechtigung in ein höheres Semester verfehlt hat, kündigen, soll der zuständige Studiendekan der Hochschule Biberach konsultiert werden.
3. Besteht der/die Studierende die Bachelorprüfung nicht, so soll sich der Vertrag auf sein/ihr Verlangen bis zur nächsten Wiederholungsprüfung verlängern. Besteht der/die Studierende die zulässige(n) Wiederholungsprüfung(en) nicht, so endet der Vertrag mit dem Nichtbestehen der zulässigen Wiederholungsprüfung(en).
4. Bei Exmatrikulation des/der Studierenden kann das Vertragsverhältnis ohne weiteres beendet werden.

## **Allgemeine Regelungen**

1. Der/die Studierende bleibt während der betrieblichen Praxisphasen, die als Pflichtpraktika Bestandteil des Studiums sind, Mitglied der Hochschule.
2. Es gelten die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg und die Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Biberach in der jeweils gültigen Fassung. Diese sind an der Hochschule oder auf der Homepage der Hochschule einsehbar.
3. Die betrieblichen Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums und dienen der Vertiefung der praxisbezogenen Bildungsinhalte. Betriebliche Praxisphasen können in den praktischen Studiensemestern, und in den vorlesungs- und prüfungsfreien Zeiten (voraussichtlich 01. März. bis 14. März bzw. 01. Aug. bis 30. Sept.) liegen. Weitergehende Zeitumfänge können vereinbart werden unter der Maßgabe, dass der Studienverlauf und -erfolg nicht beeinträchtigt werden. Über die Festlegung weiterer Zeitumfänge soll der zuständige Studiendekan der Hochschule informiert werden.
4. Im Rahmen des Studiums mit vertiefter Praxis schlägt das Unternehmen in Abstimmung mit dem/der Studierenden der Hochschule Biberach ein Thema für die Bachelorarbeit des/der Studierenden vor und räumt dem/der Studierenden die Möglichkeit ein, die Anfertigung der Bachelorarbeit im Unternehmen durchzuführen. Der/die Studierende verpflichtet sich, die von

der Hochschule im Einvernehmen mit dem Unternehmen gestellten Themen zu bearbeiten. Für die Bachelorarbeit sind die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung, der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung zu beachten, insbesondere die dort festgelegten Fristen und die erforderliche Zustimmung der Prüfungskommission des Studienganges.

### **Pflichten des Unternehmens**

Das Unternehmen verpflichtet sich:

1. den/die Studierende/n in den betrieblichen Praxisphasen entsprechend den Vorgaben der Hochschule Biberach und den Regelungen dieses Vertrages fachlich zu betreuen;
2. dem/der Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen an der Hochschule zu ermöglichen und ihn/sie dafür unter Fortzahlung der Vergütung freizustellen;
3. die von dem/der Studierenden zu erstellenden Praxisberichte zu überprüfen und sich über den Studienfortschritt zu informieren;
4. am Ende eines praktischen Studiensemesters ein Zeugnis über das praktische Studiensemester auszustellen;

### **Pflichten des/der Studierenden**

Der/die Studierende ist verpflichtet,

1. fristgerechte Praxisberichte nach den einschlägigen Richtlinien der Hochschule für Praxissemester zu erstellen;
2. das Unternehmen über die zu wählenden Schwerpunkte des Studiums zu informieren;
3. dem Unternehmen den ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlauf nach jedem Semester, durch von der Hochschule ausgestellte Leistungsnachweise (Notenausdruck des Selbstbedienungsportals), vorzulegen;
4. die Immatrikulationsbescheinigung/Semesterrückmeldung termingerecht vorzulegen;

### **Datenaustausch**

Der/die Studierende stimmt dem zwischen der Hochschule Biberach und dem Unternehmen für Zwecke der Durchführung des Studiums mit vertiefter Praxis notwendigen Datenaustausch zu; darunter fallen insbesondere der Notenspiegel und die Praktikantenzugnisse.

### **Vergütung und sonstige Leistungen**

Die Vergütung und eine evt. Rückzahlungsvereinbarung richten sich nach der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der/dem Studierenden im Bildungsvertrag. Die Hochschule geht davon aus, dass eine angemessene Vergütung vereinbart wird.

Falls nicht anders schriftlich vereinbart, werden Studienbeiträge von dem/der Studierenden getragen.

### **Arbeitszeit und Urlaub**

Arbeitszeit und Urlaub in den betrieblichen Praxisphasen bestimmen sich nach den gesetzlichen Regeln und der Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und der/dem Studierenden im Bildungsvertrag.

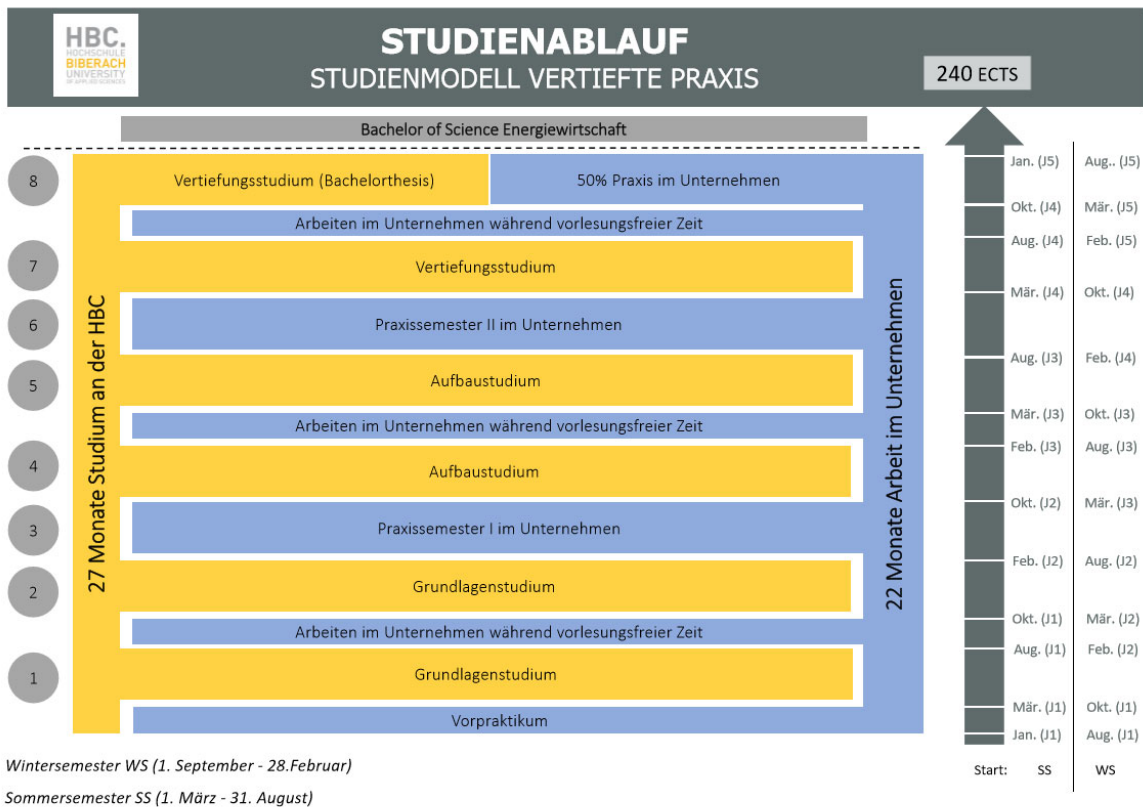
Der Urlaub ist während des Studiums in den vorlesungsfreien Zeiten zu nehmen, und ggf. im Betriebsurlaub.

### **Versicherungsschutz**

Der/die Studierende ist während aller betrieblichen Praxisphasen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs. 1 SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt das Unternehmen auch der Hochschule Biberach einen Abdruck der Unfallanzeige.

**ANLAGE zum Merkblatt**

**Gliederung des Studienmodells „Vertiefte Praxis“  
des Bachelorstudiengangs Energiewirtschaft**



Maßgebend ist die jeweils aktuelle Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Biberach.